



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR


Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 22.06.2011
Name Marcel Zembrot
Durchwahl 0711 231-3633
E-Mail Marcel.Zembrot@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 23-3944.21/18
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

 Fortschreibung des DIN Fachberichts 100 „Beton“, 3. Auflage, Ausgabe März 2010

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 11.01.2008 (Az. 63-3944.21/18)

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2011
vom 07.06.2011; Az.: StB 17/7192.70/11-1402883

I. Allgemeines

- (1) Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2011 vom 7. Juni 2011 gibt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Fortschreibung des DIN Fachberichts 100 „Beton“ bekannt. So ersetzt die 3. Auflage des DIN-Fachberichts 100 „Beton“ (Ausgabe März 2010) die nun überholte Ausgabe 2005 (2. Auflage), die mit ARS 16/2006 vom BMVBS bekannt gegeben und mit der oben genannten Verwaltungsvorschrift vom 11. Januar 2008 vom Innenministerium eingeführt wurde.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

- (1) Das ARS Nr. 07/2011 sowie die 3. Auflage des DIN-Fachberichts 100 „Beton“ (Ausgabe März 2010) sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (2) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend Absatz (1) dieser Ziffer II zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

III. Bezug der Unterlagen

- (1) Die 3. Auflage des DIN-Fachberichts 100 „Beton“, Ausgabe März 2010 kann über den Beuth-Verlag, Berlin, bezogen werden.

IV. Schlussbestimmungen

- (1) Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Beton; DIN-Fachbericht 100 »Beton«, 2. Auflage (Ausgabe 2005) vom 11. Januar 2008, Az.: 63-3944.21/18 (GABl. 2008, Seite 65) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieses Schreibens treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen und dort im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 5, Baustoffe, eingestellt.

gez. Hollatz



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5171
FAX +49 (0)228 99-300-807-5171

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2011
Sachgebiet 05.5: Brücken- und Ingenieurbau;
Baustoffe

Betreff: Beton - DIN-Fachbericht 100 „Beton“;
- 3. Auflage (Ausgabe März 2010)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2006
vom 07.07.2006 - S 18/7192.70/11-514155 -

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/11-1402883

Datum: Bonn, 07.06.2011

Seite 1 von 4

A.

(1) Für Beton bei Brücken- und Ingenieurbauwerken gilt der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, der inzwischen überarbeitet wurde und als 3. Auflage, Ausgabe März 2010, vom Beuth-Verlag herausgegeben wird. Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 2005, die mit ARS Nr. 16/2006 vom 07.07.2006 für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben wurde.





Seite 2 von 4

(2) Der DIN-Fachbericht 100, Ausgabe März 2010, wurde im NABau-Arbeitsausschuss Betontechnik des DIN erarbeitet, um die Anwendung der Normen durch einen einheitlichen, durchgehenden Text zu erleichtern. Er enthält eine Zusammenstellung der DIN EN 206-1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität sowie der zugehörigen deutschen Anwendungsregeln DIN 1045-2 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1.

B.

(1) Anlass für die 3. Auflage des DIN-Fachberichtes 100 ist die Neuausgabe von DIN 1045-2 im Jahr 2008. Diese Neuausgabe war im Wesentlichen erforderlich geworden, um die seit 2001 herausgegebenen Änderungen in eine konsolidierte Fassung von DIN 1045-2 zu überführen. Da inzwischen alle europäisch harmonisierten Produktnormen für Ausgangsstoffe zur Herstellung von Beton vorliegen, konnten die als Zwischenlösung in den Jahren 2001 bis 2008 herausgegebenen Vornormen der Reihe DIN V 20000:xxx, die übergangsweise die Anwendung von einigen Ausgangsstoffen zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 regelten, in die Neuausgabe der DIN 1045-2 überführt werden.

(2) Damit ist die 3. Auflage des DIN-Fachberichtes 100 eine Zusammenstellung der in Deutschland geltenden Fassung von EN 206-1 und der hierzu in DIN 1045-2:2008-08 festgelegten Ergänzungen und Änderungen.

(3) Der DIN-Fachbericht 100 stellt eine technische Arbeitsgrundlage dar. Es ist jedoch zu beachten, dass als Rechtsgrundlage immer DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 einschließlich der jeweiligen Änderungen heranzuziehen sind.

(4) Der DIN-Fachbericht 100 ist nur mit Produktnormen oder gleichwertigen Festlegungen für die Betonausgangsstoffe (Zement, Gesteinskörnungen, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Zugabewasser) und mit zugehörigen Normen für Prüfverfahren für Beton anwendbar. Die Anhänge A, B, C, F, H, K und U sind normativ. Die Anhänge D, E, G, J und L sind informativ.

C.

Gegenüber dem DIN-Fachbericht 100 „Beton“ Ausgabe 2005 wurden in der Ausgabe März 2010 folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Übernahme der Anforderungen und der Verwendungsregeln für Betonzusatzmittel nach konsolidierter DIN EN 934, für Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 und DIN EN 13055, für Flugasche nach





Seite 3 von 4

konsolidierter DIN EN 450 sowie für Silikastaub nach DIN EN 13263 in den fortlaufenden Text und den neuen Anhang U.

(2) Übernahme der Regelungen für Pigmente nach DIN EN 12878 aus der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste.

(3) Aufnahme der Anforderungen und der Verwendungsregeln für Stahlfasern und Polymerfasern nach DIN EN 14889-1 und -2. Sofern die Tragwirkung von Stahlfasern in Ansatz gebracht werden soll, können über den DIN-Fachbericht 100 „Beton“ hinausgehende Verwendungsregeln in anderen Regelwerken enthalten sein.

(4) Übernahme der Feuchtigkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) als neue Expositionsklassen WO, WF, WA und WS (WS für Betonfahrbahnen). Gemäß DIN EN 12620 und DIN EN 13055 ist die Beurteilung jeder Gesteinskörnung in Bezug auf ihre Alkali-Empfindlichkeit auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Alkali-Richtlinie erforderlich. Deshalb wurden die Expositionsklassen nach Tabelle 1 um die Nr. 8 „Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion“ ergänzt. Die erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen sind weiterhin der Alkali-Richtlinie zu entnehmen.

(5) Aufnahme der neuen Richtlinien des DAfStb für wasserundurchlässige Bauteile aus Beton, für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton und Trockenmörtel sowie für die Herstellung und Verwendung von Vergussbeton und Vergussmörtel.

(6) Angabe des Sulfatgehalts des Grundwassers gemäß Tabelle 1 in der Festlegung des Betons, sobald 600 mg/l überschritten sind.

(7) Angabe der Feuchtigkeitsklasse und ggf. des Fasergehalts in Festlegung, Information für den Verwender und auf dem Lieferschein.

(8) Anrechnung von Flugasche nach dem k-Wert-Konzept auch in XF2 und XF4. Die Regeln hierfür sind im fortlaufenden Text und in den Tabellen F.2.1 und F.2.2 enthalten.

(9) Anpassung der Verwendungsregeln für flugaschehaltige Zemente in XF2 und XF4 sowie Aufnahme von Verwendungsregeln für Zemente mit hohem Sulfatwiderstand. Die Regeln hierfür sind im fortlaufenden Text und in den Tabellen F.3.1, F.3.2, F.3.3 und F.3.4 enthalten. Die Fußnoten der Tabellen wurden angepasst.

(10) Konkretisierung der Bestimmung der Festigkeitsentwicklung des Betons (r-Wert) bei Nachweis der Druckfestigkeit in höherem Alter als 28 Tage zur Ermittlung der Mindestdauer der Nachbehandlung gemäß DIN 1045-3.





Seite 4 von 4

(11) Nachweis der Druckfestigkeitsklasse von Beton im Falle von Nichtkonformität mit DIN EN 13791, in der die Nationalen Anwendungsregeln als Anhänge enthalten sind.

(12) Übernahme der Regelung für die Überwachung der Produktionskontrolle durch eine bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle aus der Bauregelliste.

(13) Ergänzend weise ich darauf hin, dass die als Technische Regeln zu den Bauprodukten Standardbeton, Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung und tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton in der Bauregelliste A, Teil 1 benannten Anlagen ebenso für den DIN-Fachbericht 100 „Beton“ gelten wie für DIN EN 206-1 und DIN 1045-2.

D.

(1) Ich bitte Sie, den DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 3. Auflage, Ausgabe März 2010, zusammen mit den entsprechenden Festlegungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn bei Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(3) Das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben ARS 16/2006 vom 07.07.2006 mit der Bekanntgabe des DIN-Fachberichts 100 „Beton“, Ausgabe 2005, hebe ich hiermit auf.

(4) Der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 3. Auflage, Ausgabe März 2010, ist beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen.

(5) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft 12/2011 vom 30.06.2011 veröffentlicht.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

